

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	53 (1980)
Heft:	[7]
Artikel:	Staat und Schule
Autor:	Gut, Walter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-852044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe Leser

Am 6. und 7. Juni 1980 fand die Jahrestagung des Verbandes Schweizerischer Privatschulen (dt. und ital. CH) statt. Im Rahmen dieser Tagung sprach Regierungsrat Dr. Walter Gut, Luzern zu den Vertretern der Privatschulen über das Thema Staat und Schule, wobei er besonders das Verhältnis zwischen Staatsschulen und Privatschulen behandelte. Er sprach von der Unterrichtsfreiheit als der Magna Charta der Privatschulen, er nannte sie ein notwendiges Gegengewicht, ein «Widerlager» gegen das faktische staatliche Schulmonopol. Speziell befasste sich Dr. Gut auch mit der Frage der Förderung der Privatschulen. Für die grundsätzlichen Überlegungen, die sich der luzernische Erziehungsdirektor zum Verhältnis des Staates zu den Privatschulen gemacht hat, sind wir sehr dankbar. Es ist zu hoffen, dass in der Folge auch in andern Kantonen bei den Vertretern des staatlichen Bildungswesens ähnliche Grundsatzüberlegungen ausgelöst werden.

Haenssler

Staat und Schule

(Vortrag vor dem Verband Schweizerischer Privatschulen am 6. Juni 1980)

– Über das Verhältnis zwischen Staatsschulen und Privatschulen – von Regierungsrat Dr. Walter Gut, Luzern

Der Staat betrachtet, so pflegen manche Festtagsredner bei der Einweihung neuer Schulhäuser zu sagen, Führung und Verwaltung des Bildungswesens als seine vornehmste Aufgabe. Die Richtigkeit solcher Aussage bleibe dahingestellt. Gewiss steht aber fest, dass das Bildungswesen im modernen Staat quantitativ eine sehr bedeutende Stellung einnimmt. Rund ein Viertel der Wohnbevölkerung der Schweiz – Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene – besucht zur Zeit eine der zahlreichen zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Bildungsanstalten. Die Staatsausgaben, die das Bildungswesen auf kantonaler Ebene erfordert, bewegen sich in der Regel um einen Fünftel des gesamten Ausgabenvolumens. Von 41,53 Milliarden Franken Gesamtausgaben in Bund, Kantonen und Gemeinden beanspruchten im Jahre 1976 Unterricht und Forschung rund 8,2 Milliarden Franken oder 19,7% (Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1978 S. 398). Bei solchem quantitativen Gewicht staatlicher Kompetenzen und Ausgaben ist es gewiss angebracht, über das Verhältnis von Staat und Schule in einer grundlegenden Besinnung nachzudenken.

Herausgeber/Editeur: Verband Schweiz. Privatschulen / Fédération Suisse des Ecoles privées

Redaktion/Rédaction: Dr. Fred Haenssler, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, Telefon 031/23 35 35

Druck/Impression: Künzler Buchdruckerei AG, Felsenstr. 84, 9000 St.Gallen, Tel. 071/22 45 44

Inserate/Annonces: Max Kopp, Kreuzstr. 58, 8008 Zürich, Tel. 01/918 01 58, w. k. A. 071/22 45 44

Jahres-Abonnemente / Abonnement annuel: Fr. 25.— / Einzelhefte / Numéros isolés: Fr. 3.—

Erscheinungsweise/Mode de parution: Monatlich/Mensuel

Die Entstehung der staatlichen Schulhoheit

Wenn wir hier vom Staat reden, so sind Bund, Kantone und Gemeinden, also die Gemeinwesen auf den klassischen drei Organisationsebenen, eingeschlossen. Das Schwerpunkt liegt hier jedoch eindeutig bei den Kantonen, denen nach der Bundesverfassung die Schulhoheit zukommt. Das vielschichtige und bedeutsame Problem der föderalistischen Struktur des Bildungswesens kann bei der folgenden Besinnung nicht ausgefaltet werden. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen eine umfassende Kompetenz zusteht, die Gesamtwirklichkeit «Schule» zu regeln.

Diese Kompetenz lag in den früheren Jahrhunderten nicht beim Staat. Sie ist im Gefolge der Aufklärung, durch die revolutionäre Gewalt der Französischen Revolution kräftig vorangetrieben, im Laufe des 19. Jahrhunderts konstituiert und bis auf die heutige Stunde in einem kontinuierlichen Gang der Gesetzgebung zu einer umfassenden Zuständigkeit und Verantwortlichkeit ausgebaut worden. Vor dieser stürmischen Entwicklung haben sich vor allem vermögliche Familien und die Kirchen um das Bildungswesen angenommen. Restbestände dieses früheren Zustandes haben sich bis heute erhalten.

Man wird indessen dem Staat nicht eine willkürliche Inbesitznahme der Ausbildungskompetenz vorwerfen können. Der gewaltige Aufbruch der Nationen Europas und der USA zu modernen Demokratien und zur industriellen Zivilisation wäre ohne die obligatorisch erklärte Volksschulbildung und, darauf aufbauend, ohne die ungeheure Ausbreitung und Ausfächerung von Lehre und Forschung in den höhern Bildungsstätten bis hin zu hochqualifizierten Universitäten schlechterdings nicht möglich gewesen. Demokratie als «Herrschaft des Volkes», in der die Ideen von Freiheit und Gleichheit aller Menschen immer wieder neu strukturelle Gestalt annehmen wollen, kann nur «funktionieren», wenn die Bürger nicht nur über die Kulturtechniken, sondern – mit ihrer Hilfe – auch über die Elemente des Wissens verfügen, die ihnen erst die Orientierung über die Gesamtzusammenhänge der Gesellschaft und damit auch die Grundlagen zu den wichtigsten politischen Entscheiden vermitteln. Gesellschaft und Wirtschaft ihrerseits (konnten nur und) können nur entwickelt und zu einem reichhaltigen, differenzierten und diversifizierten Angebot ausgebaut und neuen Herausforderungen angepasst werden, wenn die Glieder dieser Gesellschaft eine solide Bildung sich aneignen, wenn sie fähig sind, neue Erkenntnisse zu gewinnen und auch anzuwenden. Der Wohlfahrts- und Kulturstaat unserer Zeit ist ohne vorausgegangene umfassende Bildungsinvestition undenkbar.

Dass allerdings die Aufklärungsideologie, welche diese Entwicklung trug und ungestüm vorantrieb, mit ihrem diesseitigen und einseitigen Fortschritts-Optimismus das Tempo in einer den inneren Werten des Menschseins abträglichen Weise pausenlos beschleunigte, zur Gefahr des ökologischen Ungleichgewichts und der Ausschöpfung der natürlichen Ressourcen führte und das Wohlstandgefälle unter den Nationen der Welt vor allem zwischen Nord und Süd in einer weltpolitisch brisanten Größendimension vertiefte, sei hier als notwendige Randbemerkung hinzugefügt; man kann aber diesen Teil der Entwicklung, den man als fatale Fehlentwicklung diagnostizieren muss, nicht einfach unserem Staat zur Schuld anrechnen.

Notwendige Zuständigkeit des Staates

Aus dieser mit äusserster Knappeit skizzierten Entwicklungsgeschichte der staatlichen Zuständigkeit für das Bildungswesen darf man wohl als unbestreitbares Fazit festhalten: Dem Staat steht die Zuständigkeit für die Regelung des Bildungswesens und damit der Schule insbesondere nicht nur rechtmässig zu, sondern *aus gesellschaftlicher Notwendigkeit*. Die Familie – sowenig wie die Kirche – war längst nicht mehr in der Lage, Bildung in diesem weiten, unabsehbar gewordenen Umfang organisieren und anbieten zu können.

Damit ist nun allerdings die besondere Legitimation des Staates zur Führung von Schulen keineswegs abschliessend dargestellt; es müsste u.a. auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dass der junge Mensch in den gesellschaftlichen Raum *eingeführt* und zur *Gemeinschaftsfähigkeit* *hingeführt* werden muss, eine Aufgabe, die in die besondere Verantwortlichkeit des Staates fällt.

Sind öffentliche Schulen staatliche Einrichtungen?

Hier stellt sich die Frage, ob denn jene Schulen, die unter direkter staatlicher Trägerschaft stehen oder die durch Gesetze errichtet und geregelt wurden, — wie die Volkschulen, die grosse Mehrzahl der Mittelschulen, die höhern Fachschulen und die Hochschulen — im eigentlichen Sinn *staatliche Einrichtungen* sind, oder ob sie nicht vielmehr allgemein – gesellschaftliche Institutionen darstellen, über die der Staat bloss die Befugnis zur Regelung der äussern Rahmenbedingungen besitzt. Die Frage zu stellen lohnt sich vor allem deshalb, weil durch die gedankliche Entkoppelung von Gesellschaft und Staat in der Vorstellung über dem gesamten öffentlichen Bereich ein grösserer Freiheitsraum in Sicht kommt; nur das, was der Staat organisiert und ordnet, wird der freien Beliebigkeit des Bürgers entzogen, und was ausserhalb dieses staatlichen Zugriffs steht, ist der freien, aktualisierenden Gestaltung des Bürgers, d.h. von Gruppen und von privaten Institutionen anheimgestellt.

In einer ersten Annäherung an die Antwort auf die gestellte Frage kann nicht übersehen werden, dass die Schulen den staatlichen Amtsstellen, die, ausgerüstet mit hoheitlicher Gewalt, in ein strenges hierarchisches System einbezogen und staatliche Gesetze zu vollziehen befugt und verpflichtet sind, nicht gleichgestellt werden können. Amtsstellen sind klassische, exekutive Dienstleistungsstellen des Staates. Schulen dagegen entziehen sich der vereinfachenden staatsrechtlichen Systematik des Befehls-Vollzuges; sie stehen mit ihrer Eigenart, Gehäuse *und* Inhalt zu sein für die tägliche aktive Begegnung von Lehrern und Schülern, für den planmässigen Vorgang des Lehrens und Lernens, für die Ermöglichung pädagogischer Ereignisse und Erlebnisse, in einer gewissen Distanz zur hoheitlichen Gewalt und zur Kernorganisation des Staates.

Aber unter dem rechtlichen Gesichtspunkt kommt man trotz dieser vorgegebenen Verschiedenheit von Zielsetzung und Struktur und trotz der daraus folgenden Distanz nicht um die nüchterne Feststellung herum: die Schulen, die unter staatlicher Trägerschaft stehen oder die kraft gesetzlicher Vorschriften bestehen, sind *echte staatliche Einrichtungen*. Ihre Struktur und weite Teile inhaltlichen Lebens werden zu Recht vom Staat geregelt. Und jene Schulen, die von privaten Trägern kraft staatlicher Delegation

geführt werden und in grundlegenden Fragen vom Staat geregelt sind (wie viele kaufmännische und gewerbliche Berufsschulen), sind zwar nicht im strengen Sinn staatliche, aber doch *öffentliche Einrichtungen*, die dem öffentlichen Recht unterstehen. Das heisst dann aber auch, dass die von der staatlichen Verfassung eingesetzten Entscheid-Instanzen – Volk- Grosser Rat, Regierungsrat und Erziehungsrat – in massgeblicher Weise auf Gestalt und Inhalt der Schule rechtmässig einzuwirken befugt und dass die zuständigen Schulbehörden diese Einwirkungen aufzunehmen und zu verwirklichen gehalten sind. Die Vertreter von Gesellschaft und Wirtschaft haben, wenn sie Änderungen oder Neuerungen in die Schule einzuführen wünschen, den staatlichen Instanzenweg zu beschreiten. Die Schule ist also in diesem Sinn nicht ein politikfreier Raum. Sie gehört zur politischen Welt und ist Teil des Angebotes und der Verpflichtung des demokratischen Rechtsstaates. Mag hin und wieder zwischen Politikern und Pädagogen und umgekehrt ein gestörtes Verhältnis bestehen: Durch die Rechtsordnung werden verbindliche Kraftlinien von den politischen Instanzen zum pädagogischen Einsatz gelegt. Öffentliche Schulen können nicht ein freies, gesellschaftlich-beliebiges, von der Politik abgeschirmtes Leben führen.

Reduzierte staatliche Macht über die Schule

Nach dieser klaren Feststellung über den rechtlichen Standort der Staatsschule bedarf ihre spezifische Eigenart weiterer präzisierender und differenzierender Ergänzungen und Einschränkungen. Die Gesamtwirklichkeit «Schule» ist viel reichhaltiger an Phänomenen, als dass sie sich auf ein juristisches Prokrustes-Bett festbinden liesse: Die Staatsschule ist kein geschlossenes, monolithisches Gebilde.

Staatliche Einrichtungen sind dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit unterstellt. In Gesetzgebung und Administration sind die entsprechenden Regeln des öffentlichen Rechts zu beachten. Die Grundzüge eines geordneten Verwaltungsverfahrens gelten auch für die Führung der Schulen. Indessen zeigt die Erfahrung, dass sich viele öffentlich-rechtliche Bestimmungen nur sinngemäss anwenden lassen. Die Wirklichkeit «Schule» entzieht sich einer durchgehenden, ins Detail gehenden rechtlichen Ausgestaltung. Die Schule braucht, wenn sie lebendig bleiben und ihr Angebot im lebendigen Austausch zwischen Lehrern und Schülern dauernd erneuern will, Freiräume zur individuellen Ausgestaltung. Der Schule würde schwerster Schaden zugefügt, wenn ihr täglich neu pulsierendes Leben in vorfabrizierte rechtliche Kanäle gelenkt würde. Gewiss ist es Sache des Staates, nicht nur die äusseren Rahmenbedingungen festzulegen, sondern auch Bildungsziele zu umschreiben und Lehrpläne zu erlassen. Aber in der Frage, wie diese Ziele und Pläne zu realisieren sind, hier muss sich der Staat grösster Zurückhaltung befleissen; verkennt er diese Grenze, so liefert er Gefahr, die Qualität des Bildungsprozesses selbst zu beeinträchtigen.

Übertreibt man das Gebot der Rechtsstaatlichkeit, überspitzt man im Fluss der gegenwärtig vorherrschenden egalitären Tendenzen das hohe Rechtsgut der Rechtsgleichheit, so wird man sehr rasch eine fatale Verrechtlichung des Schulwesens erleben, die dem Schüler letztlich keine Vorteile bringt, sondern das Geflecht menschlicher Beziehungen formalisiert und damit zugleich auch erstarrten lässt.

Die Erkenntnis dieser Eigenart der öffentlichen Schulen beleuchtet zugleich einen Vorzug der Privatschule: Sie bleibt, wenn sie will, von der Gefahr der ungelenken Formalisierung und der inadäquaten Verrechtlichung bewahrt. Ihr steht vielmehr ein pädagogischer Freiraum als hervorragende Chance zur Individualisierung des Angebotes zur freien Verfügung.

Die Unterrichtsfreiheit als Magna Charta der Privatschulen

Es ist aber nicht zu leugnen: Die staatliche Schule beherrscht in unserem Land das Feld. Im Bereich der Volksschulen, der Lehrerbildungsstätten und der höheren Fachschulen kommt ihr *faktisch* eine Monopolstellung zu. Gewichtige staatspolitische und gesellschaftspolitische Gründe mögen diesen Zustand in seinen Grundzügen als richtig, ja als notwendig erscheinen lassen. Aber ein *rechtliches* Monopol sehen weder die Bundesverfassung noch die Kantonsverfassungen vor; der einzige Kanton, der das Verbot von Privatschulen in der Verfassung verankert hatte, der Kanton Solothurn, hat dieses Relikt aus dem 19. Jahrhundert vor einigen Jahren beiseitegeschafft. Vielmehr gilt heute – freilich in unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Gestaltungsformen – das Prinzip der Unterrichtsfreiheit und die Freiheit der Errichtung von Privatschulen. Diese Rechtslage dürfte denn auch der vielschichtigen Bildungswirklichkeit und den wechselnden gesellschaftlichen Bedürfnissen am besten gerecht werden. Die Unterrichtsfreiheit ist gleichsam die Magna Charta der Privatschulen. Und sie bildet zugleich ein sinnvolles, ja notwendiges Gegengewicht, ein «Widerlager» gegen das faktische staatliche Schulmonopol. Darauf ist nun noch näher einzugehen.

Offener Raum für die Privatschulen

Die differenzierte Darlegung der Eigenart der öffentlichen Schule lässt erkennen, dass die staatliche Macht, die hinter ihr steht, die Schulwirklichkeit nicht durchgehend bis in alle Verästelungen bestimmen kann; die staatliche Macht ist hier von der Natur des zu regelnden Sachverhaltes her in der Durchsetzungskraft sozusagen «gebrochen». Und es ist offensichtlich, dass diesem Schulsystem – wie jedem System – gleichsam im Schattenwurf auch Nachteile anhaften, die sich nur schwer vermeiden lassen. Dass dieses System nicht nur gestützt auf die Verfassungsrechtslage, sondern auch faktisch Raum offen lässt für private Schulen, für sinnvoll ergänzende Angebote, für glückliche, wegweisende Kurskorrekturen, das dürfte sich aus den vorgelegten Erkenntnissen als einsichtige Folgerung und vernünftige Forderung ergeben.

Es ist allerdings recht schwierig, über die privaten Schulen generelle Aussagen zu machen: Die einen sind gemeinnützig, die andern gewinnstrebend. Die einen knüpfen an religiös-weltanschauliche oder soziale Motive der Eltern an. Andere bieten profilierte pädagogische Methoden an, die sich von den in den öffentlichen Schulen praktizierten wesentlich unterscheiden. Die einen führen gleiche Schultypen wie die öffentlichen Schulen, die andern wollen bewusst dort ein Angebot vorlegen, wo das öffentliche Bildungswesen Lücken aufweist. Die einen wenden sich an die gleiche Schülerpopulation wie die öffentlichen Schulen. Die andern richten sich an bestimmte Kategorien von Kindern und Jugendlichen, die im öffentlichen Bildungswesen weniger eingehend gefördert werden, oder die das ihnen zusagende Angebot in der staatlichen Bildungspalette nicht finden oder nicht zu finden meinen.

Welches immer die Zielsetzung der privaten Schulen jedoch sein mag: Aus der Sicht des Vertreters der öffentlichen Schulen ist es durchaus erwünscht, dass aus freier privater Initiative Schulen auch neben der öffentlichen Schule errichtet und geführt werden. Der Staat braucht nicht alles in eigener Regie zu betreiben. In besonderer Weise sind dem Staat jene privaten Schulen willkommen, die das öffentliche Angebot

in Teilbereichen der Ausbildung ergänzen; sie bereichern das Bildungswesen und leisten manchen Jugendlichen wertvollste Dienste. Aber auch jene privaten Schulen verdienen besonders wohlwollende Aufmerksamkeit, welche die Chance höherer Gestaltungsfreiheit zu Ausbildungsformen und Methoden nützen, die in öffentlichen Schulen nicht praktiziert werden oder nicht praktiziert werden können; ihre Erfahrungen und ihre Ausbildungsergebnisse sollten von den Vertretern der öffentlichen Schule mit wachstem Interesse verfolgt und gegebenenfalls auch in das eigene System aufgenommen werden. Man braucht in diesem Zusammenhang nicht sogleich den schon zum Modewort gewordenen Begriff «Alternative Schulen» zu verwenden; entscheidend ist, dass im Schonraum der freien Initiative gestützt auf solide pädagogisch-psychologische Erkenntnisse Neuerungen in einem überschaubaren und leicht kontrollierbaren Rahmen erprobt, umsichtig bewertet und in den Stand der Transferierbarkeit gehoben werden können.

Voraussetzung zu dieser positiven Haltung seitens des Staates bildet freilich die Sicherstellung einer guten Qualität des privaten Bildungsangebotes. Wo private Träger unter dem Deckmantel volltönender Werbung den Jugendlichen und den Eltern über Inhalt und Güte des Angebotes und über die damit zu erwerbende berufliche Berechtigung unseriöse, trügerische Angaben machen, da wird der Staat, wenn er über entsprechende gesetzliche Grundlagen verfügt, einzuschreiten haben. Jeder Gebrauch der Freiheit steht immer auch unter dem Anspruch der ethischen Verantwortlichkeit.

Halten wir zusammenfassend fest: Die Unterrichtsfreiheit ist die Magna Charta der Privatschulen. Diese Freiheit soll immer wieder neu in konkrete Gestalt umgesetzt werden. Private Initiative ist auch in diesem Bereich durchaus erwünscht. Das Schwerpunkt der staatlichen Schule soll und darf nicht erdrücken. Private Schulen sind nicht nur geeignet, das öffentliche Bildungswesen zu ergänzen. Sie können auch, und das ist ihre kostbarste Wirkung, für die staatliche Schule eine heilsame Herausforderung bilden.

Das ergänzende Elternrecht

In der Schule wird nicht nur unterrichtet. Je jünger die Schüler sind, um so gewichtiger ist auch der den Lehrern überbundene Auftrag, die Schüler zu erziehen, den Charakter zu bilden, Werte zu vermitteln, zum Lebens-Sinn hinzuführen. Gerade dieser ursprünglich pädagogische Bereich lässt sich am wenigsten in starre staatliche Regeln fassen. Und ausserdem kommt hier ein neues, ungemein wichtiges Moment hinzu: Der Lehrer kann den erzieherischen Auftrag nicht isoliert und eigenmächtig erfüllen. Die Erziehung hat ergänzend zur Familie, abgestimmt auf die grundlegenden Wertvorstellungen der Eltern, zu geschehen. Die Schule hat hier vornehmlich eine treuhänderische Funktion zu erfüllen; die noch nicht zur Reife erzogenen Kinder werden dem Lehrer anvertraut, und dieser muss sich im Geiste von Treu und Glauben darum bemühen, wenigstens in den Grundakkorden im Einklang mit dem Elternhaus zu stehen. Wie das zu geschehen hat, kann der Staat nicht durch Regeln diktieren. Ein elementares Elternrecht kommt hier zum Zug, nicht als Antithese zum staatlichen Träger, sondern zu dessen sinnvoller Ergänzung. Trotz der rechtlichen Einordnung der Schule ist also der Staat *nicht* ihr exklusiver Herr. Er selbst hat dafür zu sorgen, dass der Stimme der Eltern nicht nur verbaler Ausdruck, sondern auch reale Nachachtung vermittelt wird. Es ist übrigens kein Geheimnis, dass viele Privatschulen besser in der Lage sind, diesem erzieherischen und treuhänderischen Auftrag gerecht zu werden.

Einwirkungen der Gesellschaft und Reformbedürfnisse

Durch die offenen Türen und Fenster einer lebendigen Schule dringen vielfältige Einflüsse der Gesellschaft überhaupt herein. Wenn auch die öffentliche Schule, wie wir gesehen haben, eine staatliche Einrichtung ist, so ist sie doch in einem unvergleichlich stärkeren Mass, als es staatliche Amtsstellen sind, in das gesellschaftliche Leben eingebettet; soziologisch, nicht rechtlich, betrachtet ist sie ein Teil der Gesellschaft, und wie diese auf die Schule einwirkt, so wirkt die Schule, wenn auch vornehmlich langfristig, auf die Gesellschaft ein. Wenn die Schule gemäss ihrem Urauftrag den jungen Menschen auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten hat, so muss der Lehrer eben gerade diese konkrete Gesellschaft, in der sich der Schüler später bewähren können soll, von innen her kennen. Weltfremde Lehrer taugen für diese Aufgabe nicht. Stoffpläne, Lehrpläne, Lehrmittel, Lehrziel- und Lernzielformulierungen müssen, wenn sie einer lebendigen Schule dienen sollen, in einem dauernden osmotischen Verhältnis zur gesellschaftlichen Gesamtwirklichkeit stehen. Dabei wird allerdings von allen jenen, die an der Erstellung solcher Pläne und Instrumente beteiligt sind, die Gabe der Unterscheidung besonders herausgefordert: Die Schule soll weder den Modetorheiten nachrennen noch den negativen Phänomenen eines werte-verachtenden oder wertzersetzenden Zeitgeistes Tür und Tor öffnen; vielmehr muss sie imstande sein, hierin gerade geistige, ethische Widerstandskräfte heranzubilden. Auch ist anzumerken, dass sich Privatschulen, die kein von aussen her einwirkender politischer Druck bedrängt, gerade hierin als resistenter, widerstandsfähiger erweisen können.

Die Gesellschaft allerdings verändert sich heute in einem so schwindelerregenden, ja ungeheuerlichen Tempo, dass alle Pläne und Instrumente der Schule, mit denen sie ihr auf dem Fusse folgen möchte, unvergleichlich rascher als in den früheren Jahrzehnten veralten. Die Schule hinkt mit ihrem Angebot zwangsläufig der Entwicklung der Gesellschaft hintennach. Die Distanz zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung und dem Angebot der Schule durch dauernde Erneuerung der Instrumente zu verringern, dürfte der staatlichen Schule wegen des jeweils zu beachtenden Instanzenzuges und wegen der Verfahrensregeln, die im Zeitalter der Partizipation aller Betroffenen noch komplizierter und zeitraubender geworden sind, schwerer fallen, als jenen privaten Schulen, die sich durch ihre geistige Offenheit, helle Wachheit und strukturelle Elastizität auszeichnen. Man wird sich bei dieser schwierigen Aufgabe der zeitgemässen Anpassung des schulischen Angebotes — und das ist eine Herausforderung für alle staatlichen «Bildungsstrategen» — noch mehr in die Kunst einüben müssen, den grundlegenden Wandel in den wichtigsten Lebensgebieten von den bloss ephemeren, rasch wieder verschwindenden Veränderungen der Gesellschaft unterscheiden zu können.

«Systemimmanente» Grenzen staatlicher Gestaltungskraft

Wenn der Staat seinen Schulen ein rechtliches Fundament verleiht und, wenn auch zurückhaltend, ihren Inhalt regelt, so stösst er an eine sozusagen systemimmanente Grenze: *Einerseits* ist er gehalten, überall das rechtsstaatliche Gebot der Rechts-gleichheit zu beachten und durchzusetzen. Und er kann seine Schüler auch nicht beliebig auswählen; unter Berufung auf die Rechtsgleichheit können die jungen Menschen, wenn sie die bildungsmässigen Voraussetzungen aufweisen, vollen Einlass verlangen und gar gerichtlich durchsetzen. Da gerät sowohl der Gesetzgeber wie der Administrator leicht in die Gefahr, der reichen Vielfalt der Schulwirklichkeit nicht ge-

recht werden zu können; durch die generelle Regel wird die spezifische Eigenart des individuellen Falles überdeckt oder gar vergewaltigt. Anderseits gebietet die politische Klugheit, die zu fassende Regel weder auf die optimalen noch auf die schwächsten Lehrkräfte oder Schüler, sondern auf einen guten Durchschnitt auszurichten; die beste generelle Regel ist jene, die geeignet ist, eine durchschnittlich bessere Schulwirklichkeit herbeizuführen. Viele Ausnahmen zuzulassen, die Vielfalt der Eigenarten von Lehrern, Schülern und pädagogischen Situationen von Anfang an mitzubedenken und ihr Raum zu schaffen, dazu ist das Gefäß einer staatlichen Regelung wenig geeignet.

Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, dies seien die beiden Hauptursachen, die bewirken, dass die staatlichen Schulen relativ inert, wenig elastisch, nur schwer reformabel und wenig experimentierfreudig erscheinen, und dass sie ausserdem bei der Durchführung von so erwünschten pädagogischen Zielsetzungen wie der Individualisierung und Differenzierung des Angebotes von Unterricht und Erziehung recht bald an unübersteigbare Grenzen stossen.

Soll der Staat private Schulen fördern?

Soll der Staat private Schulen fördern? Diese Frage lässt sich nicht mit einem generellen Ja oder Nein beantworten. Man muss sich vorweg bei jeder staatlichen Förderung den kaum aufzuhaltenden politischen Mechanismus vor Augen halten: Der Staat, der fördert, pflegt Bedingungen zu stellen; und wenn die Exekutive zunächst in angeborener oder anerzogener Toleranz davon absieht, so kann nach einiger Zeit politischer, «populistischer» Druck entstehen, der solches aus egalitären Motiven fordert. Der private Träger wird dann zu prüfen haben, inwieweit solche Bedingungen seine eigene Gestaltungsfreiheit beeinträchtigen und damit die bereichernde Individualität seines Angebotes aufzuheben drohen. Die Gefahr, dass sich die staatliche Förderung als das Linsenmus des Esau erweisen kann, das der private Schulträger unter Preisgabe seines Erstgeburtsrechtes der erfrischenden, positiv-provokativen Freiheit, wählt, ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen.

Wo immer eine Privatschule vom Staat Aufgaben, die dieser eigentlich selbst wahrzunehmen hätte, von sich aus faktisch abnimmt oder in einer Vereinbarung auch rechtlich übernimmt, da ist die staatliche Förderung offensichtlich am Platz und dürfte einer Forderung der *justitia distributiva* (Verteilgerechtigkeit) entsprechen. Diese Förderung kann darin bestehen, dass der Staat die Schule und ihre Prüfungen anerkennt, ein Diplom ausstellt, den Übertritt an weiterführende Schulen erleichtert usw. – und Subventionen gewährt. Auch in jenen Fällen, in denen die private Schule das Bildungswesen in sinnvoller Weise dort ergänzt, wo der Staat kein oder gerade im Hinblick auf Individualisierung und Differenzierung von Unterricht und Erziehung ein ungenügendes Bildungsangebot führt, liegt es sachlich und politisch nahe, staatliche Förderung zu gewähren. Dabei haben die politischen Instanzen in ihre Meinungsbildung auch Überlegungen der *justitia socialis* (soziale Gerechtigkeit) einzubeziehen. Wenn wegen der hohen Schulgelder nur Kinder vermöglicher Eltern solche sinnvolle differenzierende Angebote von Privatschulen nützen können, so dürfte eine ausgleichende Korrektur dem Ideal einer gerechten Ordnung des Bildungswesens näher kommen. Wo jedoch der Staat mit grossem Aufwand, mit überzeugender Qualität und mit ausreichender regionaler Dezentralisation und Differenzierung der jungen Generation Schulen zur Verfügung stellt, da dürfte eine materielle Förderung von einschlägigen Privatschulen politisch nur schwer zu vertreten und durchführbar sein.

Aus dieser differenzierten Sicht der Problemlage dürfte die neuerdings an den Staat herangetragene Forderung der völligen materiellen Gleichstellung der Privatschulen mit den staatlichen Schulen in ihrer Absolutheit eher fraglich erscheinen. Sie wird der Vielfalt der Verhältnisse und Interessen zu wenig gerecht. Sie gehört wohl eher ins Reich der politischen Utopie. Aber auch utopische Forderungen versehen in der politischen Wirklichkeit hin und wieder eine förderliche Funktion. Sie können als das würzende Salz im Prozess der politischen Meinungsbildung wirken. Und in unserem Zusammenhang mag diese utopische Forderung die durchaus erwünschte Wirkung auslösen, dass sich die Bildungspolitiker offener und wohlwollender dem Privatschulwesen unseres Landes zuwenden mögen und ihren wertvollen, konstruktiv-anregenden Beitrag zum gesamten Bildungswesen erkennen. Aus solcher neu gewonnener Einsicht mag alsdann eine höhere Bereitschaft zu Unterstützung und Förderung hervorgehen. Die meisten Privatschulen jedenfalls verdienen vollauf eine freundlichere Aufmerksamkeit und eine höhere Wertschätzung seitens der Vertreter des staatlichen Bildungswesens als sie bisher in der Regel üblich war.

Mit dieser Feststellung möchte ich meinen flüchtigen Überblick über einzelne Aspekte des Verhältnisses zwischen Staat und Schule beschliessen. Ich verbinde sie mit dem aufrichtigen Dank für das positive Wirken Ihres Verbandes, und ich verneige mich in amtlicher und persönlicher Dankbarkeit vor dem uneigennützigen Einsatz der grossen Zahl der Privatschulen unseres Landes, ihrer Trägerorgane, ihrer Lehrer und Hilfspersonen aller Einsatzstufen.

Die Privatschulen und das Zürcher Berufsbildungsgesetz

Noch bevor die Verordnungen zum neuen eidg. Berufsbildungsgesetz veröffentlicht waren, schickte der Kanton Zürich den Entwurf zu einem Einführungsgesetz in die Vernehmlassung.

An Neuerungen sieht der Entwurf in dem uns berührenden Bereich vor:

- Die Unterstellung auch der medizinischen Hilfsberufe unter das Berufsbildungsgesetz;
- die Schaffung eines Berufsbildungsrates mit weitgehenden Kompetenzen (in Analogie zum Erziehungsrat);
- ein Recht des Kantons auf Schaffung von Lehrwerkstätten für Behinderte;
- ein Recht auf die Führung von Schulen für die berufliche Weiterbildung.

Die vorgesehene Erweiterung des staatlichen Einflussbereiches musste umso mehr enttäuschen, als noch ein Jahr zuvor in Gesprächen mit dem Zürcher Berufsbildungsamt über die Bedingungen diskutiert worden war, unter denen Privatschulen vom Kanton «anerkannt» werden sollten. Hier nun kein Wort mehr über allfällige Rechte der Privatschulen; wenn sie schon genannt werden, dann nur, um ihre Pflichten zu erläutern. An der auf den 6. November 1979 einberufenen Sitzung der Vertreter zürcherischer Mittelschulen wurde beschlossen, sich der Stellungnahme des Gewerbevereins anzuschliessen, der die genannten Neuerungen ablehnt (lediglich der Schaffung eines Berufsbildungsrates wird unter der Bedingung zugestimmt, dass seine Zusammensetzung kein Uebergewicht der Vertreter staatlicher Schulen mehr ergibt).

Der Vorgang ist für Privatschulen in anderen Kantonen deshalb wesentlich, weil das Zürcher Ergänzungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz leicht zum Modell geraten könnte. Sollte das Gesetz ohne wesentliche Änderungen angenommen werden, so könnte das für andere Kantone den Anlass geben, ähnliche etatistische Lösungen vorzusehen.

Ich ziehe von den USA in die Schweiz und suche zum Herbst zur liebevollen Betreuung meiner drei guterzogenen Deutsch- und englischsprechenden Töchter (6, 10, 13) eine freundliche, sportliche

Kindergärtnerin oder Erzieherin

ab 25 Jahre.

Selbständige Tätigkeit in meinemfrauenlosen Haushalt in herrlicher Umgebung, 1/2 Stunde von Zürich, 10 Minuten von Zug. Auto wird gestellt. Haushalthilfe vorhanden.

Biete weit überdurchschnittliches Gehalt und sehr schönes Zimmer mit eigenem Bad und Balkon in meinem neuen Einfamilienhaus.

Bewerbungen mit Ganzfoto, Unterlagen und Telefonnummer erbeten an Chiffre L 25-465 283 an Publicitas Zug, Gubelstrasse 19, 6300 Zug.



Städtische Schulen von Aarau

Für die ambulante Sprachheilbehandlung der Kinder an den städtischen Schulen von Aarau suchen wir nach Uebereinkunft diplomierte/n

Logopädin oder Logopäden für Halbpensum bis Vollpensum

Geboten wird ein angenehmes Arbeitsklima in den städtischen Schulhäusern. Die Besoldung wird auf Grund der Ausbildung und der Dienstjahre im Rahmen des Lehrerbesoldungsdekretes des Kantons Aargau festgelegt.

Interessenten richten ihre Anmeldung an die SCHULPFLEGE AARAU, Postfach 115, 5001 Aarau. Telefonische Auskünfte erteilt die Präsidentin der Sonderschulkommission, Frau Edith Lüthi, 064/22 45 37.

Schweizerische Alpine Mittelschule Davos

Wir suchen auf den 20. Oktober 1980 (evtl. später) eine

Vorsteherin des Mädcheninternates

verbunden mit einem reduzierten Unterrichtspensum in sprachlich-historischer Richtung an den Maturitätstypen B, C, E (Unter-, Mittel- **oder** Oberstufe). Im Internat handelt es sich um die Betreuung von etwa 25 Mädchen im Alter von 12 bis 20 Jahren.

Die Bewerberin muss Inhaberin einer Lehrbefähigung für die Gymnasial- oder Sekundarschulstufe sein.

Bewerbungsunterlagen sind erhältlich beim
Rektorat der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos.
7270 Davos-Platz Telefon 083/3 52 36